

Änderungen des Vorschlags einer Richtlinie des Rates zur Harmonisierung der steuerlichen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten zur Übertragung von Unternehmensverlusten ⁽¹⁾

KOM(85) 319 endg.

(Von der Kommission dem Rat aufgrund von Artikel 149 Absatz 2 des EWG-Vertrags vorgelegt am 25. Juni 1985)

(85/C 170/03)

1. Artikel 2 wird durch folgende Fassung ersetzt:

„Artikel 2

Im Sinne der vorliegenden Richtlinie ist unter Gewinn oder Verlust eines Jahres das positive oder negative Betriebsergebnis eines Unternehmens zu verstehen, das nach den steuerlichen Vorschriften des steuernden Staates gegebenenfalls nach Verrechnung mit anderen Einkünften oder mit dem Betriebsergebnis aus ausländischen Betriebsstätten oder Tochtergesellschaften ermittelt ist“.

2. In Artikel 3 wird Absatz 1 wie folgt geändert:

„(1) Erwirtschaftet ein Unternehmen in einem Jahr einen Verlust, so wird dieser nach Wahl des Unternehmens ausgeglichen mit:

- den Gewinnen eines oder mehrerer der drei vorangegangenen Jahre in der zeitlichen Reihenfolge oder dem nicht ausgeschütteten Teil dieser Gewinne, ohne daß dem die Rechtskraft der Steuerfestsetzung dieser Jahre entgegengehalten werden kann, und alsdann gegebenenfalls mit den Gewinnen der folgenden Jahre in der zeitlichen Reihenfolge;
- oder mit den Gewinnen der folgenden Jahre in der zeitlichen Reihenfolge.

Dem Unternehmen bleibt es jedoch unbenommen, Verluste nicht mit solchen Gewinnen auszugleichen, die in dem steuernden Staat steuerbefreit sind oder nur ermäßigt besteuert werden.“

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 253 vom 20. 9. 1984, S. 5.